



Stammdaten

Umsatzsteuer bei EG-Rechnungen

MOSS-Verfahren

Länderkonstanten

Export-Modul

Auswertung & Statistik MOSS

Buchhaltung & USt-Meldung

Wenn Sie Fragen haben, dann rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter -
mit Ihrem Wartungsvertrag ist der Supportanruf bei uns kostenlos

Neue Umsatzsteuerregelung für EG-Lieferungen

Vereinfachung bringt das MOSS-Verfahren und die KEA

Auslandsgeschäfte und Umsatzsteuer

Geschäfte mit im Ausland ansässigen Kunden und Lieferanten lösen teils ganz unterschiedliche umsatzsteuerliche Rechtsfolgen aus. Missachten Sie auch nur kleinste Formalien, droht im Nachhinein die Festsetzung von Umsatzsteuern durch die deutschen Finanzbehörden, ohne dass Sie Gewissheit haben, die Steuern von Ihren ausländischen Geschäftspartnern nachfordern zu können.



Dies gilt erst recht für Dienstleistungen, die Sie im Ausland bzw. von ausländischen Geschäftspartnern in Anspruch nehmen.

Allgemein – Höhe der Umsatzsteuer variiert

Die Welt wächst zusammen. Dafür, dass dieser Prozess für Geschäfte (und damit die Rechnungsschreibung) im In- und Ausland nicht langweilig verläuft, sorgen die vielen Vorschriften der in- und ausländischen Finanzämter, des Zolls etc. Ab 1. Januar 2015 müssen sich Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen anbieten, auf einschneidende Änderungen im Umsatzsteuerrecht einstellen: Auch bei Dienstleistungen, die für Privatpersonen/Einzelfirmen erbracht werden, gilt deren Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort als Leistungsort und entscheidet somit über die Höhe der von Ihnen zu berechnenden und abzuführenden Umsatzsteuer.

Ab dem 1. Januar 2015 gelten in der EU neue Regelungen für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen.



Das betrifft weit mehr Firmen als es auf den ersten Blick den Anschein hat, z. B. der automatisierte Online-Verkauf, der Grillgerätehersteller, der seinen Kunden eine Handy-App mit Rezepten zur Verfügung stellt, oder der Hersteller von Friseurbedarf der für seine Kunden deren Internetseiten aufbereitet, oder der Elektroniklieferant der seinen Handwerkern Fern-Fernunterricht zum Einbau seiner Bauteile anbietet

etc.

Bei all diesen Geschäften wird keine deutsche Umsatzsteuer (19 %) berechnet, sondern es verlagert sich der Leistungsort an den Ort des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts der (privaten) Kunden und damit richtet sich die Umsatzsteuer in der Höhe nach dem Steuersatz des Landes Ihres Leistungsempfängers (Kunden).

Umsatzsteuer im EU-Land des Käufers abführen

MOSS-Verfahren und die KEA bringen Vereinfachung

MOSS (Mini-One-Stop-Shop-Verfahren) und KEA (Kleine Einzige Anlaufstelle)

Als leistendes Unternehmen müssen Sie sich in jedem Land, in dem Sie Ihre Dienstleistung erbringen, steuerlich registrieren lassen und die dortigen Voranmeldungen abgeben sowie die dortigen Steuern abführen. Diese Meldepflicht können Sie über ein neues Meldeverfahren in Deutschland vereinfachen: Sie können sich bei der sog. „Kleine Einzige Anlaufstelle“ KEA oder „Mini-One-Stop-Shop“ = MOSS anmelden.

Soweit die Neuregelung Telekommunikationsleistungen bzw. Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen betrifft, wird sie wohl nur eine überschaubare Anzahl von Unternehmen tangieren. Anders sieht es bei den auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen aus.

Hierzu gehören die in der folgenden Auflistung genannten Bereiche. Es ist ein umfangreicher Auszug, die Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit:

- ♦ Bereitstellung von Websites, Webhosting
- ♦ Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen
- ♦ Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung

- ◆ Bereitstellung von Bildern (z. B. Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen, Fotos, Bildern und Bildschirmschonern)
- ◆ Bereitstellung von Texten und Informationen
- ◆ Bereitstellung von Datenbanken (z. B. Suchmaschinen, Internetverzeichnisse);
- ◆ Bereitstellung von Musik, Jingles, Ausschnitten, Klingeltönen und anderen Tönen
- ◆ Bereitstellung von Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien
- ◆ Bereitstellung von Sendungen und Veranstaltungen
- ◆ Erbringung von Fernunterrichtsleistungen
- ◆ Online-Verkäufe die kein oder nur wenig menschliches Eingreifen erfordern (z. B. Online-Marktplatz, Online-Einkaufsportal);
- ◆ Internet Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen (z. B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines usw.).
- ◆ ... Die Liste setzt sich beliebig fort, die Gesetzeslage ist sehr komplex ...

Anhand der Aufstellung kann man erahnen, dass viele – und nicht nur die großen Unternehmen - betroffen sein werden, sofern sie grenzüberschreitend tätig sind.

Die Teilnahme am MOSS-Verfahren ist nicht verpflichtend. Alternativ können Sie sich in dem Land, in dem die Privatperson/Einzelfirma ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort hat, steuerlich registrieren lassen und entsprechende Umsätze den dortigen Finanzbehörden melden sowie die geschuldete Steuer an diese abführen. Entscheiden Sie sich für das neue MOSS-Verfahren, müssen Sie es für alle EU-Staaten einheitlich anwenden.

Werden in mehreren EU-Staaten Leistungen an Privatpersonen erbracht, stellt die „Kleine Einzige Anlaufstelle“ eine deutliche Vereinfachung dar, weil Meldepflichten und Zahlungen in mehreren EU-Staaten vermieden werden.

Fristen für die Steuererklärung

Die Registrierung für das neue Verfahren muss bis spätestens Ende dieses Jahres erfolgen.

Ab 1. Januar 2015 muss ein Steuerpflichtiger, der in einem Mitgliedstaat (dem Mitgliedstaat der Identifizierung) für die „Kleine Einzige Anlaufstelle“ registriert ist, auf elektronischem Weg für jedes Quartal eine Mehrwertsteuererklärung mit genauen Angaben zu den Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- oder sonstigen elektronischen Dienstleistungen

abgeben, die er für Nichtsteuerpflichtige in anderen Mitgliedstaaten (des Verbrauchs) erbracht hat.

Diese Steuererklärungen werden zeitnah zusammen mit der entrichteten Mehrwertsteuer vom Mitgliedstaat der Identifizierung über ein Kommunikationsnetz an die entsprechenden Mitgliedstaaten (des Kunden) übermittelt. Dieses Verfahren ergänzt die jährlich abzugebenden Umsatzsteuererklärungen.

>> **Detailinformationen zu den Informations- und USt-Steuerstellen in den Mitgliedsstaaten der EU finden Sie in einem Merkblatt der EU:**

www.Samsurion.de/Handbuch/Finanzbuchhaltung/Allgemein/BzSt_MerkblattUmsatzsteuerEU.pdf >>

⇒ Hinweis:

Für in Drittländern ansässige Unternehmen, die auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an private Abnehmer mit Wohnsitz in der EU erbringen, gibt es bereits ein vergleichbares Verfahren, das ebenfalls beim BZSt angesiedelt ist (§ 18 Abs. 4c UStG; „VAT on eServices“).

Erwerbs- und Lieferschwellen für EG-Lieferungen -

Bei Überschreitung der Schwellenbeträge wird im Bestimmungsland versteuert

Das umsatzsteuerrechtliche Prinzip innerhalb der Europäischen Union wird in § 3c UStG geregelt. Danach hat das Bestimmungslandprinzip Vorrang vor dem Herkunftslandprinzip. Überschreiten Lieferungen an Privatpersonen einen bestimmten Grenzwert (Steuerschwelle), darf nicht mehr die nationale deutsche 19 %ige Umsatzsteuer berechnet werden, sondern es gilt das Besteuerungsrecht des Empfängers. Nach den Grundsätzen der Umsatzsteuer liegt in den Fällen der Versandlieferung der Lieferort dort, wo die Versandungs- oder Beförderungslieferung beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG).

Für Lieferungen an andere Unternehmen (mit USt ID Nr.) kommt die Versandhandelsregelung nicht zum Tragen, da diese innergemeinschaftlichen Lieferungen steuerfrei sind (außer in Geschäftsvorfällen die unter § 13 oder das MOSS-Verfahren fallen). Die EU-Mitgliedstaaten haben die Höhe der Liefer- und Erwerbsschwellen festgelegt. Die Werte für

die einzelnen Länder finden Sie unserer SAMInfothek Länder und als Kurzübersicht im Anhang dieses Datenblattes. So gelten für den Verkauf Ihrer Waren nach Österreich und Spanien z. B. Jahreswerte für Schwellenumsätze in Höhe von 35.000 EUR.

Beispiel

Sie haben im vorangegangenen Kalenderjahr für insgesamt 36.000 EUR Waren an Privatpersonen oder Firmen ohne Umsatzsteuer ID Nr. in Österreich versandt (es entscheidet die Lieferadresse, nicht die Rechnungsadresse). Die Lieferschwelle beträgt für Österreich 35.000 EUR.

Die Lieferschwelle legt den Warenwert abzüglich des Steuerbetrags (Entgelt) fest, bis zu dem Versendungs- und Beförderungslieferungen an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des betreffenden Mitgliedstaates mit der Steuer des Abgangslandes abgerechnet werden können.

Da die Summe der Lieferungen über der Lieferschwelle liegt, gilt das Bestimmungslandprinzip. Damit müssen Sie diese Umsätze in unserem Beispiel in Österreich versteuern und Sie müssen sich in Österreich umsatzsteuerlich registrieren, die österreichische 20 % Mehrwertsteuer (Normalsatz) in Rechnung stellen und diese an das österreichische Finanzamt abführen. Die Erlöse daraus werden auf einem sep. Erlöskonto „Erlöse aus EG-Land steuerpflichtig“ verbucht .

Adressen der Informationsstellen für die Umsatzsteuer in den einzelnen EU-Staaten finden Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.de

Für die Höhe der Lieferschwelle ist immer der von dem jeweiligen Land festgelegte Betrag entscheidend, in dem die Beförderung oder Versendung endet, also nicht abhängig vom Land in das die Rechnung gestellt wird.

Betriebswirtschaftliche Umsetzung im Unternehmen

Zunächst entscheiden Sie in Ihrem Unternehmen, wie Sie Ihren Erklärungspflichten im Ausland nachkommen wollen. Für die Registrierung müssen bestimmte Angaben gemacht wer-

den, die über ein Internetportal übermittelt und in einer Datenbank gespeichert werden. Die Registrierung für den Mini-One-Stop-Shop ist natürlich nur ein erster Schritt. Es muss auch geklärt werden, wie die zu erklärenden Daten fristgerecht (bis zum 20. Tag nach Quartalsende) an die zuständige Behörde übermittelt werden können und wie die Zahlung erfolgt.

Zunächst gilt es, festzustellen, ob ein Unternehmen (grenzüberschreitend) Leistungen erbringt, die in den Anwendungsbereich der neuen Ortsregelung fallen. Diese müssen identifiziert und von den anderen Leistungen abgegrenzt werden, sofern das nicht bereits aus anderen Gründen erfolgt ist. Dann muss unterschieden werden, an wen diese Leistungen erbracht werden (Privatperson oder Unternehmer). Während bei den Leistungen an Unternehmer (zumindest in der EU) regelmäßig das Reverse-Charge-Verfahren greift, muss sich bei den o.g. Leistungen der leistende Unternehmer um die Besteuerung im Wohnsitzstaat des Leistungsempfängers kümmern. Das bedeutet es gilt der jeweilige Steuersatz des Verbrauchslandes und die Rechnungen müssen den dortigen Vorschriften genügen. In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht der unterschiedlichen MWSt.-Sätze in den Mitgliedsstaaten.

Bei der EU erhalten Sie einen Leitfaden der EU-Kommission zur kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer.

Eine der betriebswirtschaftlichen Folgen dieser Neuregelung ist die Preisgestaltung. Wo früher allein der deutsche Umsatzsteuersatz zur Anwendung kam, muss ab 2015 in jedem EU-Staat mit einem anderen Steuersatz abgerechnet werden. Das stellt die Unternehmen auch bei der Preisgestaltung vor neue Herausforderungen. Eine Fehleinschätzung bei der Kalkulation kann sich massiv auf das Ergebnis auswirken.

SAMsurion Praxis-Tipp

Wie so oft, liegt die Herausforderung darin, die Warenwirtschaft rechtzeitig umzustellen und die erforderlichen Informationen zu beschaffen und einzupflegen.

Vor dem Hintergrund der neuen EU-Regelung sollten Sie die betreffenden Artikel von anderen Leistungen genau abgrenzen (eigene Warengruppe und eigene Erlösgruppe.)

SAMsurion wird im nächsten Update entsprechende Felder und Auswertungen zur Verfügung stellen. Die Statistik wird eine Auswertungsliste der Käufe, die im MOSS-Verfahren gemeldet werden müssen bereithalten. Je Land müssen kummulierte Artikelwerte gemeldet

werden. Die Umsätze für Endkunde werden je EU-Land automatisch ermittelt und den Schwellenumsatzwerten gegenübergestellt werden können.

Kunden, die unter das MOSS-Verfahren fallen, werden Sie im Kundenstamm kenntlich machen können.

Die Steuer-Tabelle wird in SAMsurion werden wir erweitern, damit Sie die vielen unterschiedlichen Steuersätze der EU hinterlegen können. Der Artikelbezogene EU-Steuersatz wird lernfähig gestaltet werden und bezieht sich zunächst auf den Regelsteuersatz in dem EU-Land. Dieser kann dann manuell im Auftrag angepasst werden und wird in dieser Höhe beim Artikel hinterlegt.

MOSS-Rechnungen werden beim Tagesabschluss auf ein separates Erlöskonto gebucht.

SAMsurion

unterstützt **Sie** bei der richtigen Fakturierung Ihrer Rechnung, der Erstellung gültiger Rechnungsformulare, bei der (Zoll)Auslieferung der Waren, bei der Meldung der Steuern, den Statistischen Meldungen und bei der Archivierung buchungssicherer transparenter Belege.

Nun ist die Frage, wie Sie Ihren Kunden, Ihre Aufträge und Ihre Rechnungen erfassen müssen, damit SAMsurion alle notwendigen Daten liefern und bereitstellen kann.

Kunde

Jeder Kunde wird in der Warenwirtschaft angelegt. Nur so können alle steuerlichen Unterschiede und buchungsrelevanten Belange berücksichtigt werden.

Dabei muss manuell die MWSt-Pflicht im Kundenstamm von Ihnen gekennzeichnet werden. Ist die Einstellung bei der Auftragsanlage falsch, kommt in der Buchhaltung ein falsches Ergebnis an, die Auswertungen und Listen können u. U. nicht edv-technisch ausgewertet werden.

Auch die Lieferanschrift ist von zentraler Bedeutung und muss im Kundenstamm hinterlegt werden, weil es auch hierbei zu unterschiedlichen Versteuerungen / Meldungen kommen kann.

Land

Die Länderkennung der Rechnungs- und die der Lieferanschrift steuert alle steuerlichen Belange. Die Ländertabelle in Ihren Konstanten muss zum Zeitpunkt der Auftragsanlage den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst sein (Zuordnung EG- oder Drittland etc.)

Ist die Einstellung bei der Auftragsanlage falsch, kommt in der Buchhaltung ein falsches Ergebnis an. Die Auswertungen und Listen können u. U. nicht edv-technisch ausgewertet werden.

Artikel

Jeder Artikel wird im Artikelstamm mit dem Standardsteuersatz gekennzeichnet, der anfallen würde, würden Sie eine Rechnung an einen deutschen Firmenkunden schreiben. Im Menü Stammdaten – Festkonten können Sie künftig im Register „Steuer“ weitere Steuersätze anderer MWSt.-EU-Steuersätze verwalten.

Vorgang

Die Aufträge können sowohl als Netto-, und auch als Bruttovorgang und ggf. mit anderer Währung erfasst werden. Ob auf die Rechnung MWSt. entfällt, entscheidet SAMsurion auf Grund der grundlegenden Einstellungen im Kundenstamm. Wichtig ist auch das Lieferland, weil auch das für die Auswertung der Steuer entscheidend sein kann.

Umsatzsteuer richtet sich immer nach dem Einzelfall. D. h. es kann sein, dass Sie den gleichen Artikel zu unterschiedlichen MwSt.-Sätzen fakturieren müssen und dafür Sorge tragen müssen, dass unterschiedliche Erlöskonten angesprochen werden können.

Die Preisangaben im Internetshop sind hinsichtlich ihrer u. U. neuen Steuersätze davon auch betroffen.

Mit dem Tagesabschluss übernimmt SAMsurion alle Rechnungen in die Buchhaltung. Alle Einstellungen zuvor führen dazu, welche Erlös- und Steuerkonten angesprochen werden. Änderungen sind nachträglich nur in Form von Umbuchungen möglich. Die Auswertung der Statistik kann dadurch falsche Werte darstellen.

Rechnungsformular

Vorgänge ins Ausland (EG wie Drittland) erfordern häufig Zusatztexte auf den Rechnungen. Generell muss jede Rechnung den fiskalischen, rechtlichen und ggf. zollrelevanten Anforderungen des Landes, für die die Rechnung ausgestellt wird, entsprechen. Mit dem Formular-designer von SAMsurion können Sie das alles auf Ihren Formularen darstellen. Das Kunden-Archiv von SAMsurion dokumentiert dann auch jederzeit wie die Rechnung gestellt worden ist.

Statistik

Sind alle o.g. Anforderungen erfüllt, können Sie über das Menue < Statistik > von SAMsurion alle notwendigen Auswertungen erhalten, selektiert für einzelne Länder, für die EG, das Drittland etc. und künftig auch für die MOSS-Umsätze der EU.

Fazit

Im EU-Handel ist die Umsatzsteuer die wichtigste Steuer. Das vorliegende Dokument dient ausschließlich Ihrer allgemeinen Information, um die Vielfalt der Fragen zu veranschaulichen. Eine etwaige Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Alle Informationen sind allgemeiner Art und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar.

☛ ACHTUNG:

Die EU ist ein Wirtschaftsraum, dennoch gelten in den Ländern unterschiedliche Mehrwertsteuersätze. Sie schwanken von 2,1 bis 25,0 % (s. Kurzübersicht und online Detail-Anlage)

Anlage zum Supporttext

MwSt.-Sätze und Schwellenangaben in den Mitgliedsstaaten der EU

Anlage online

>> Die Detailinformationen als komplette Länderübersicht aller Länder weltweit, die DIN-Bezeichnungen der Kurzbezeichnungen, die Zugehörigkeit zur EU-, Drittlandkennung und alle Infos zur Länderwährung finden Sie in unserer SAM_infothek Länderkennung. Darüber hinaus enthält diese Auflistung auch alle Steuersätze und Schwelleneinkaufssätze aller EU-Mitgliedsstaaten.

www.Samsurion.de/Handbuch/Konstanten/Warenwirtschaft/SAMinfothek_Laender_mitWaehrung_uSteuer.pdf >>



Stand: 1. Juli 2014

MWSt.-Sätze (Auszug) und Steuerschwellen-Beträge in den EU-Mitgliedsstaaten

	Länderkürzel	Ermäßigter Satz	Normalsatz	Bezeichnung der Umsatzsteuer in Landessprache	Abkürzung USt.	Steuerschwelle EUR Einkauf	Steuerschwelle EUR Verkauf
Belgien	BEL	6 / 12	21	Taxe sur la valeur ajoutée od. belasting over de toegevoegde waarde	TVA BTW	11.200	35.000
Bulgarien	BGR	9	20	Dana Dobavena Stoynost	DDS	10.226	35.791
Dänemark	DNK	-	25	omsatningsavgift	MoMS	10.717	37.508
Deutschland	DEU	7	19	Umsatzsteuer	USt	12.500	100.000
Estland	EST	9	20	Käibemaks		10.000	35.000
Finnland	FIN	10 / 14	24	Arvonlisävero od. Mervärdesskatt	ALV ML	10.000	100.000
Frankreich	FRA	5,5 / 10	20	taxe sur la valeur ajoutée	TVA	10.000	100.000
Griechenland	GRC	6,5 / 13	23	foros prostithemenis axias	FPA	10.000	35.000
Großbritannien	GBR	5	20	value added tax	VAT	95.411	84.541
Irland	IRL	9 / 13,5	23	value added tax	VAT	41.000	35.000
Italien	ITA	10	22	imposta sul valore aggiunto	IVA	10.000	35.000
Kroatien	HR	5 / 13	25	Porez na dodanu vrijednost		10.065	35.293
Lettland	LVA	12	21	Pievienotas vertibas nodoklis		10.000	35.000
Litauen	LTU	5 / 9	21	Pridetines vertes mokestis		10.137	36.203
Luxemburg	LUX	6 / 12	15	taxe sur la valeur ajoutée	TVA	10.000	100.000

MWSt.-Sätze (Auszug) und Steuerschwellen-Beträge in den EU-Mitgliedsstaaten

Mitgliedstaaten	Länderkürzel	Ermäßigter Satz	Normalsatz	Bezeichnung der Umsatzsteuer in Landessprache	Abkürzung USt.	Steuerschwelle EUR Einkauf	Steuerschwelle EUR Verkauf
Malta	MLT	5 / 7	18	value added tax	VAT	10.000	35.000
Niederlande	NLD	6	21	omzetbelasting	OB	10.000	100.000
Österreich	AUT	10	20	Umsatzsteuer	USt	11.000	35.000
Polen	POL	5 / 8	23	Podatek od towarów i usług		11.971	38.307
Portugal	PRT	6 / 13	23	imposto sobre o valor acrescentado		10.000	35.000
Rumänien	ROU	5 / 9	24	Taxa pe valoarea adaugata		7.612	26.419
Schweden	SWE	6 / 12	25	Mervärdesskatt	ML	10.107	35.935
Slowakische Republik	SVK	10	20	daň z pridanej hodnoty		13.941	35.000
Slowenien	SVN	9,5	22	Davek na dodano vrednost		10.000	35.000
Spanien	ESP	10	21	impuesto sobre el valor añadido	IVA	10.000	35.000
Tschechische Republik	CZE	15	21	Daňni z přidané hodnoty		11.872	41.510
Ungarn	HUN	5 / 18	27	Általános forgalmi adó		35.000	35.000
Zypern	CYP	5 / 9	19	Umsatzsteuer	USt	10.251	35.000

☞ ACHTUNG:

Die komplette Länderübersicht finden Sie im Online Handbuch SAMinfothek Länder auf unserer Internetseite im Register Support/Konstanten/Warenwirtschaft.